

## DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

und wieder erscheint eine neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e.V.](#) Wir möchten Ihnen erneut einen kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen geben. Zudem berichten wir über Neuigkeiten aus dem Haus der Steuerberater und geben Ihnen einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

### TOP Thema

#### **Bundeskammerversammlung beschließt Resolution zu § 160a StPO**

Paragraph 160a StPO ist im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zum 1. Januar 2008 eingeführt worden. Bestimmte Berufsheimnisträger, u. a. Strafverteidiger, sind damit erstmals vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen geschützt worden. Steuerberater profitieren nur im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung von dem Schutzmechanismus, obwohl sie ebenfalls Berufsheimnisträger sind.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ vom 22. Dezember 2010 ist § 160a StPO geändert worden. Gemäß der Vorgabe des Koalitionsvertrages ist das absolute Erhebungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen auf Rechtsanwälte ausgeweitet worden. Eine Einbeziehung der Steuerberater ist nicht erfolgt. Damit differenziert die Vorschrift auch nach der Neufassung in unverhältnismäßiger Weise zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern, die beide unabhängige Organe der Rechtspflege sind.

Bei der Bundeskammerversammlung am 4. und 5. April 2011 in Mainz haben die Delegierten daher die folgende Resolution zur Stärkung des Vertrauensschutzes zwischen Mandanten und ihren Steuerberatern beschlossen.

„Die Bundeskammerversammlung fordert die Einbeziehung von Steuerberatern in den absoluten Schutzbereich des § 160a StPO. Die Vorschrift differenziert in unverhältnismäßiger Weise zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern. Diese Ungleichbehandlung ist willkürlich und rechtswidrig. Steuerberater sind wie Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege. Das Verhältnis der Mandanten zu den Steuerberatern muss vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen gleichermaßen geschützt werden. Gerade im Bereich der Strafverteidigung ist die Tätigkeit von Steuerberatern und Rechtsanwälten weder rechtlich noch faktisch zu trennen.“

### Aus dem Inhalt

**In eigener Sache  
Berufsstand wächst auf mehr als  
88.000 Steuerberater**

#### **Aktuelle Gesetzgebung**

- Entwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie
- Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

#### **Aktuelle Rechtsprechung**

- Vermögensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vor dem EuGH
- Einkünfte einer Steuerberatungs-GmbH & Co. KG
- Verlustabzug bei Körperschaften

#### **Verwaltung**

- Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung
- Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
- Doppelter Inlandsbezug für Organgesellschaften

#### **Kurzinformation/Sonstiges**

- Fragen und Antworten zur Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen
- Neue Meldepflicht für Versicherungsvermittler

Kennen Sie den Gutachtendienst  
des DWS-Instituts?  
Für weitere Informationen klicken  
Sie [hier](#)...

## In eigener Sache

### Themen

#### Berufsstand wächst auf mehr als 88.000 Steuerberater

Die Zahl der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland ist im Jahr 2010 um 2,4 % auf 88.329 gewachsen. Damit ist die Mitgliederzahl in den letzten 10 Jahren um 24,1 % gestiegen. Die aktuelle Entwicklung des Berufsstands und die neue Berufsstatistik wurden heute bei der Jahrespressekonferenz der Bundessteuerberaterkammer in Berlin vorgestellt.

„Dieser stete Zuwachs des Berufsstands spiegelt die hohe Attraktivität des steuerberatenden Berufs wider. Kaum ein Beruf ist so sehr von ständigem Wandel geprägt wie der des Steuerberaters. Die Komplexität und die ständigen Änderungen im Bereich des Steuerrechts sowie der neuen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten bieten eine ganz besondere Herausforderung“, sagt Dr. Horst Vinken.

Die Anzahl der Steuerberaterpraxen ist 2010 um 1,1 % auf 52.093 gestiegen. Den größten Anteil davon stellen mit 70,1 % die Einzelpraxen. Daneben gibt es 8.416 Steuerberatungsgesellschaften. Während sich die Anzahl der Steuerberatungsgesellschaften nur um 3 % erhöhte, stieg die Anzahl der einfachen Partnerschaftsgesellschaften, die keine Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 49 Steuerberatungsgesetz sind, um 10 %.

Die Berufsstatistik sowie der BStBK-Jahresbericht 2010 sind abrufbar unter [BStBK](#)

#### BStBK begrüßt den Erhalt der Selbstanzeige

Die BStBK begrüßt die Entscheidung, die Regelungen zur Selbstanzeige grundsätzlich beizubehalten. Die Selbstanzeige hat sich uneingeschränkt bewährt. Ohne sie könnte der Staat bisher verheimlichte Steuerquellen kaum entdecken. Im nächsten Schritt wird sich zeigen, ob die Neuregelungen den Anforderungen der Praxis gerecht werden.

Mehr unter: [BStBK](#)

### Weitere Kurzinformationen

#### Ist-Besteuerung bei freiwilliger Buchführung?

In seinem Urteil vom 22. Juli 2010, Az. V R 4/09, hat der BFH in einem obiter dictum ausgeführt, dass Unternehmern, die auf freiwilliger Grundlage Bücher führen, eine Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG auch bei Fehlen einer gesetzlichen Buchführungspflicht zu versagen sei, wenn der Unternehmer für die in dieser Vorschrift genannten Umsätze freiwillig Bücher führt. In der Hauptfrage hat der BFH entschieden, dass eine Freiberufler-GmbH nicht zur Ist-Versteuerung berechtigt ist.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich mit Schreiben vom 29. März 2011 in dieser Angelegenheit an das BMF gewendet und Bedenken gegen die Übernahme des obiter dictums vorgetragen und eine gesetzliche Klarstellung angeregt.

Mehr unter: [Schreiben vom 29.03.2011](#)

#### Unsicherheiten bei der ertragsteuerlichen Organschaft

Die BStBK hat dem BMF und dem BMJ verschiedene Fragen vorgetragen, die die Umsetzung des BilMoG bei der ertragsteuerlichen Organschaft aufwirft, und um Klarstellungen durch die Verwaltung gebeten.

Mehr unter: [Schreiben vom 12.04.2011](#)

## Aktuelle Gesetzgebung

### Themen

#### Entwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Das BMF hat einen Referentenentwurf vorgelegt, mit dem die Richtlinie des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Richtlinie 2010/24/EU) in nationales Recht umgesetzt werden soll. Dies muss bis spätestens zum 30. Dezember 2011 geschehen.

### Weitere Kurzinformationen

#### EU-Kommission legt Richtlinien-vorschlag für eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) vor

Die Vorarbeiten der EU-Kommission zu dem nun vorgelegten Richtlinien-vorschlag reichen bis 2001 zurück. Durch diesen Vorschlag sollen Verwaltungsaufwand, Befolgungskosten und Rechtsunsicherheit, mit denen Unternehmen in der EU derzeit kon-

Der Entwurf enthält ferner die folgenden Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens; Ablösung der einführenden Vorschriften zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch die Regelungen für das dauerhafte Verfahren, §§ 38b, 39 ff. EStG,
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst, zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, § 32 EStG, §§ 2, 20 BGG,
- engere Bindung der Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug an beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, § 50 EStG,
- Aufhebung der sog. Sanierungsklausel zur Umsetzung der Entscheidung der EU-Kommission, § 8c Abs. 1a KStG,
- Überarbeitung des II. Teils der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes zur Gewährleistung der Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren nach §§ 189 bis 191 BewG,
- Einführung eines Antragsrechts eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers auf Behandlung des Vermögensanfalls wie bei unbeschränkter Steuerpflicht, §§ 2, 16, 19, 21 und 37 ErbStG.

Mehr unter: [BMF- Referentenentwürfe](#)

### Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Mit dem Gesetz sollten zunächst nur eine Reihe von Bestimmungen u. a. im Bier- und Tabaksteuergesetz sowie im Branntweinmonopolgesetz geändert werden. Auf Initiative des Bundesrates wurde der Entwurf jedoch um eine Änderung im Umsatzsteuergesetz erweitert. Danach soll das Reverse-Charge-Verfahren auf Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung ausgeweitet werden.

Da die Neuregelung bereits zum 1. Juli 2011 in Kraft treten soll, bleibt den Unternehmen kaum Zeit, ihre Abläufe und Systeme rechtzeitig darauf umzustellen. Für Händler mit Geschäftskunden bedeutet die geplante Änderung, dass sie ihr Personal schulen und ihre Kassen- und IT-Systeme anpassen müssen. Auf die Unternehmen kommen des Weiteren komplizierte Abgrenzungsfragen zu. Bis zum 1. Juli 2011 wird das für viele Händler nicht möglich sein. Die Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft und die BStBK haben daher mit Schreiben vom 5. April 2011 eine Verschiebung auf den 1. Januar 2012 gefordert.

Am 15. April 2011 soll bereits das Parlament den Gesetzesentwurf verabschieden. Bei planmäßigem Lauf wird der Bundesrat dem Gesetz dann in seiner Sitzung am 27. Mai 2011 seine Zustimmung erteilen.

Mehr unter: [Bundestag](#)

frontiert sind, weil sie ihre zu versteuernden Gewinne nach den Vorschriften von bis zu 27 unterschiedlichen nationalen Steuersystemen berechnen müssen, erheblich gesenkt werden.

Unter einer GKKB müssten Unternehmen ihre Steuererklärungen nur noch bei einer einzigen Stelle einreichen könnten und alle in der EU entstandenen Gewinne und Verluste konsolidieren. Die ermittelte Steuerbemessungsgrundlage würde nach einer speziellen Formel zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt, in denen das Unternehmen tätig ist. Bezüglich der Festsetzung der Körperschaftsteuersätze bliebe die uneingeschränkte Souveränität der Mitgliedstaaten erhalten.

Die Anwendung der GKKB soll für die Unternehmen fakultativ ausgestaltet sein. Unternehmen, für die das harmonisierte System der EU vorteilhaft wäre, könnten sich für diese Regelung entscheiden; bei anderen Unternehmen fände auch weiterhin ihr nationales Steuersystem Anwendung.

Mehr unter: [Richtlinienvorschlag](#)

### Konsultationsverfahren über die Zukunft der Mehrwertsteuer

Am 1. Dezember 2010 hat die EU-Kommission ein „Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer“ veröffentlicht. Damit will die Kommission eine umfassende Diskussion über das Mehrwertsteuersystem der Zukunft anstoßen. Der Konsultationsprozess dauert bis zum 31. Mai 2011.

Hauptziele sind aus Sicht der EU-Kommission eine grundlegende Vereinfachung und Effizienzsteigerung bei der Erhebung; vor allem eine Reduzierung der Betrugsanfälligkeit. Weiterhin sollen elektronische Verfahren möglichst EU-weit umgesetzt werden, um die Kosten zu minimieren.

Im Zusammenhang mit dem Grünbuch veranstaltet die EU-Kommission außerdem am 6. Mai 2011 eine öffentliche eintägige Konferenz in Mailand.

Mehr unter: [Grünbuch](#)

## Aktuelle Rechtssprechung

### Themen

#### Vermögensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vor dem EuGH

Der EuGH hat am 31. März 2011 entschieden, dass eine unzulässige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs vorliegt, soweit das deutsche Einkommensteuerrecht einem unbeschränkt Steuerpflichtigen erlaubt, wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung als Sonderausgaben abzuziehen, beschränkt Steuerpflichtigen einen solchen Abzug jedoch verwehrt.

Im vorliegenden Fall wohnte und arbeitete ein deutscher Staatsangehöriger in Belgien. Seine Mutter übertrug ihm und seinem Bruder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge mehrere in Deutschland belegene Grundstücke. Im Streitjahr 2002 erzielte der Steuerpflichtige in Deutschland Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und zahlte seiner Mutter für die Übertragung der Grundstücke eine Rente. Das Finanzamt weigerte sich, diese gezahlte Rente als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Während seit 2008 eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen bei der Übertragung von Immobilien nicht mehr möglich ist, stellt sich die vom EuGH entschiedene Frage bei heutiger Rechtslage nicht anders dar als 2002. Es bleibt abzuwarten, wie Finanzverwaltung und Gesetzgeber auf dieses Urteil reagieren werden.

Mehr unter: [EuGH C 450/09](#)

#### Durchgangserwerb in Gestalt einer logischen Sekunde

Der BFH hat am 26. Januar 2011 entschieden, dass ein zivilrechtlicher Durchgangserwerb nicht zwangsläufig auch einen steuerrechtlichen Durchgangserwerb zur Folge hat. In dem Verfahren ging es um die Frage, ob der Steuerpflichtige gem. § 17 EStG innerhalb der letzten 5 Jahre wesentlich am Kapital einer Gesellschaft beteiligt gewesen war.

Laut BFH ist eine nicht reale, logische Sekunde für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums dann unerheblich, wenn es, wie im Einkommensteuerrecht, entscheidend auf das wirtschaftlich Gewollte und das tatsächlich Bewirkte ankommt. Ein an einem Kapitalgesellschaftsanteil Unterbeteiligter ist nur dann wirtschaftlicher Eigentümer, wenn er nach dem Inhalt der getroffenen Vereinbarungen aller mit der Beteiligung verbundenen wesentlichen Rechte auch ausüben und durchsetzen kann.

Mehr unter: [IX R 7/09](#)

#### Einkünfte einer Steuerberatungs-GmbH & Co. KG

Das Finanzgericht Düsseldorf hat am 12. August 2010 (Az. 12 K 2384/08 G; DStRE 2011, S. 99) über die steuerliche Qualifikation der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG entschieden. Die Berufs-

### Weitere Kurzinformationen

#### Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen müssen voraussichtliche Aussonderungsmöglichkeiten berücksichtigen

Der Kläger bildete für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen im Jahresabschluss des Streitjahres 2003 eine Rückstellung von 10.700 €. Er hatte dafür den – unstreitigen – jährlichen Aufwand für die Aufbewahrung von 1.070 € mit zehn multipliziert. Der BFH entschied, der vom Finanzamt vorgenommene und vom FG bestätigte Ansatz einer durchschnittlichen Restaufbewahrungsdauer von 5,5 Jahren sei nicht zu beanstanden; zum jeweiligen Bilanzstichtag müssten die Unterlagen zwischen 1 und 10 Jahren aufbewahrt werden, im Schnitt also  $[(10 + 1) : 2 =] 5,5$  Jahre.

Mehr unter: BFH vom 18.01.2011, [X R 14/09](#)

#### Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen

Mehr unter: BFH vom 24.02.2011, [VI R 16/10](#)

#### Grenzüberschreitende Organschaft über inländische Zwischenholding

Mehr unter: BFH vom 09.02.2011, [I R 54, 55/10](#)

#### Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages bei Körperschaftsteuerlicher Organschaft

Mehr unter: BFH vom 12.01.2011, [I R 3/10](#)

#### Keine erweiterte Gewerbebeitragskürzung für Grundstücksverwaltungs-GmbH i. L. nach Veräußerung des letzten Grundstücks

Mehr unter: BFH vom 19.10.2010, [I R 1/10](#)

#### Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsverzicht ohne wirtschaftlichen Ausgleich – Beherrschender Gesellschafter

gesellschaft machte in diesem Verfahren geltend, dass sie ausschließlich eine Tätigkeit i. S. d. § 18 EStG ausübe.

Laut Finanzgericht hat sind jedoch die Einkünfte unter § 15 EStG einzustufen und unterliegen damit auch der Gewerbesteuer, auch wenn die Komplementär-GmbH von der Geschäftsführung ausgeschlossen, weder am Kapital, noch am Vermögen, noch am erwirtschafteten Ergebnis der KG beteiligt ist und lediglich eine Haftungsprämie erhält.

Gegen diese Entscheidung wurde die Revision zugelassen, die auch eingelegt worden ist und beim BFH unter dem Az. VIII R 42/10 anhängig ist. Aufgrund dieser nunmehr anhängigen Revision ist in entsprechenden Fällen ein Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 AO möglich.

Mehr unter: [Finanzgericht Düsseldorf, 12 K 2384/08 G](#)

### **Verlustabzug bei Körperschaften**

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 30.11.2010 entschieden, dass das Verbot des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG nicht den Verlustabzug von Gewinnen betrifft, die bereits bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftet worden sind. Damit weicht es von der Auffassung der Finanzverwaltung ab (BMF-Schreiben vom 4. 7. 2008, BStBl. UI 2008, S. 736, Tz. 31).

Gegen die Entscheidung ist unter dem Az. I R 14/11 eine Revision vor dem BFH anhängig.

Mehr unter: [Finanzgericht Münster, 9 K 1842/10 K](#)

### **Gewerbsteuerliche Mindestbesteuerung kann sachlich unbillig sein**

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat am 15.06.2010 entschieden, dass eine sachliche Unbilligkeit vorliegen kann, wenn zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung bereits absehbar ist, dass die Mindestbesteuerung nicht nur zu einer zeitlichen Streckung, sondern zum endgültigen Abschluss des Verlustausgleichs führt.

Gegen diese Entscheidung ist unter dem Az. IV R 29/10 eine Revision vor dem BFH anhängig.

Mehr unter: [Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 6 K 6216/06 B](#)

Mehr unter: BFH vom 03.02.2011, [VI R 4/10](#)

### **Umgekehrte Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung**

Mehr unter: BFH vom 02.02.2011, [VI R 15/10](#)

### **Rückwirkende Herabsetzung des Höchstbetrags gemäß § 34 Abs. 1 EStG 1990**

Mehr unter: BFH vom 26.01.2011, [IX R 61/06](#)

### **Rückwirkende Herabsetzung der Beteiligungsquote i. S. d. § 17 EStG**

Mehr unter: BFH vom 25.11.2010, [IX R 47/10](#)

### **Zugaben unterliegen nicht dem für Geschenke geltenden Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG**

Mehr unter: BFH vom 12.10.2010, [I R 99/09](#)

### **Beschränkte Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage**

Mehr unter: BFH vom 07.10.2010, [V R 4/10](#)

### **Insolvenzverwaltertätigkeit als sonstige selbstständige Arbeit auch bei Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter – Änderung der Rechtsprechung**

Mehr unter: BFH vom 15.12.2010, [VIII R 50/09](#)

## **Verwaltung**

### **Themen**

#### **Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung**

Am 30. März 2011 hat das BMF einen Entwurf für eine Änderung der BPO vorgelegt. Mit dem Entwurf sollen die Rahmenbedingungen für die „zeitnahe“ Betriebsprüfung festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird ein neuer § 4a in die BPO eingefügt. Derzeit haben Kammern und Verbände

### **Weitere Kurzinformationen**

#### **Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 7. Dezember 2006, Eurodental**

Mehr unter: BMF vom 12.04.2011, [IV D 3 - S 7130/07/10008](#)

die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die geänderte BPO soll am Tag nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in Kraft treten und erstmals für Außenprüfungen anzuwenden sein, die nach dem 1. Januar 2012 angeordnet werden.

### **Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte**

Der BFH hat in mehreren Entscheidungen die Rechtsauffassung vertreten, dass die Zuschlagsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG einen Korrekturposten zum Werbungskostenabzug darstellt. Der Zuschlag könne daher nur insoweit zur Anwendung kommen, wie der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt hat. Danach ist eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer vorzunehmen.

Das BMF hat nun mit Schreiben vom 1. April 2011 die entsprechenden Urteile für allgemein anwendbar erklärt. Im Veranlagungsverfahren ist die BFH-Rechtsprechung bis einschließlich 2010 in allen offenen Fällen anwendbar. Der Lohnsteuerabzug ist bis einschließlich 2010 nicht zu ändern.

Mehr unter: [IV C 5 - S 2334/08/10010](#)

### **Doppelter Inlandsbezug für Organgesellschaften**

Die EU-Kommission hat in dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4909 die Auffassung vertreten, dass der doppelte Inlandsbezug in den Vorschriften der §§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG und 17 KStG für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft (sog. doppelter Inlandsbezug) gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt.

Mit Schreiben vom 28. März 2011 regelt das BMF nun Folgendes: Über den Wortlaut der Regelungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG und des § 17 KStG hinaus kann künftig eine im EU-/EWR-Ausland gegründete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung in Deutschland ihr auf im Inland steuerpflichtigen (positiven und negativen) Einkünften beruhendes Einkommen innerhalb einer steuerlichen Organschaft einem Organträger i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG oder § 18 KStG zurechnen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 14 ff. KStG für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft erfüllt sind.

Mehr unter: [IV C 2 - S 2770/09/10001](#)

### **Umsatzsteuerbefreiung für Beförderung von kranken und verletzten Personen**

Mehr unter: BMF vom 07.04.2011, [IV D 3 - S 7174/10/10002](#)

### **Anwendung von BMF-Schreiben; Schreiben, die bis zum 1. April 2011 ergangen sind**

Mehr unter: BMF vom 04.04.2011, [IV A 6 - O 1000/10/10283](#)

### **Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan im März 2011**

Mehr unter: BMF vom 24.03.2011 und BMF vom 05.04.2011 [IV C 4 - S 2223/07/0015:005](#)  
[IV C 4 - S 2223/07/0015:005, 05.04.2011](#)

### **Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Veräußerung von Strom, der mit einem von einer Privatperson betriebenen Blockheizkraftwerk erzeugt wurde**

Mehr unter: BMF vom 14.03.2011, [IV D 2 S 71/24/07/10002](#)

### **Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen von Aktien oder Investmentanteilen über den Dividendenstichtag**

Mehr unter: BMF vom 03.03.2011, [IV C 1 - S 2252/09/10003:005](#)

### **Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer**

Mehr unter: BMF vom 02.03.2011, [IV C 6 - S 2145/07/10002](#)

weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## **Kurzinformation/ Sonstiges**

### **Themen**

### **Fragen und Antworten zur Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen**

Die bereits im letzten Jahr von der BStBK veröffentlichte

### **Weitere Kurzinformationen**

### **Neue Meldepflicht für Versicherungsvermittler**

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde in § 45d Abs. 3 EStG eine

„Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ hat bei den Berufsangehörigen, die derzeit mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 befasst sind, Fragen aufgeworfen. Die BStBK hat den beigefügten Fragen-Antworten-Katalog entwickelt, der insbesondere auf die Fragen eingeht, die wiederholt gestellt worden sind. Der Katalog ist nicht abschließend und wird bei Bedarf aktualisiert.

Mehr unter: [Fragen und Antworten](#)

Meldepflicht für inländische Versicherungsvermittler eingeführt, die Versicherungsverträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG mit im Ausland ansässigen Versicherungsunternehmen vermitteln. Diese Verpflichtung gilt für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2008.

Mehr unter: [bzst](#)

## Seminare der Bundessteuerberaterkammer

### Die nächsten Seminartermine stehen fest:

Die Bundessteuerberaterkammer bietet Halbtages-Seminare zum Thema **„Erste praktische Erfahrungen mit dem BilMoG – Von der BilMoG-Umstellung über den ersten BilMoG-Abschluss zum BilMoG-Erstellungsbericht bei der kleinen GmbH“** an.

Nachdem das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zu einer umfassenden Veränderung der mittelständischen Bilanzierungspraxis insbesondere bei Kapitalgesellschaften und KapCo's geführt hat, ergeben sich zum Teil gravierende Auswirkungen bezüglich gesellschaftsrechtlicher Aspekte und Anpassungsnotwendigkeiten einzelner Verträge. Im Seminar werden erste praktische Erfahrungen mit ausgewählten BilMoG-Änderungen dargestellt.

Anhand einer ausführlichen und durchgängigen Praxisfallstudie wird die Umstellung auf BilMoG auf den 1. Januar 2010 sowie die Entwicklung des ersten BilMoG-Abschlusses auf den 31. Dezember 2010 bei einer kleinen GmbH anschaulich präsentiert. Abschließend werden die Konsequenzen des BilMoG auf den Erstellungsbericht anhand eines Mustererstellungsberichts erläutert

Die **Termine** (jeweils 08:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr):

Dienstag, 24.05.2011	Hamburg
Mittwoch, 13.07.2011	Dortmund
Donnerstag, 01.09.2011	Kiel

Detaillierte Informationen unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) oder Telefon 030 240087-26.

### DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2011 am 16. und 17. Mai in München

Am 16. und 17. Mai findet in München der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2011 statt. Zum Kongressauftakt wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und Dr. Joachim Gauck als Redner begrüßen. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen, Georg Fahrenschon sowie der BFH Präsident werden ein Grußwort an die Teilnehmer richten, ebenfalls angefragt ist der BFH-Präsident.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm mit renommierten Referenten erwartet die Teilnehmer. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtswentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

#### Arbeitskreise:

- Praxisfragen bei der Umstrukturierung von Personen- und Kapitalgesellschaften (Rödler, Bonn)
- Fokus Bilanzpolitik (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)
- Aktuelle Steuerfragen - Diskussionsforum (Wendt, München / Seitz, Stuttgart)

#### Foren:

- Praxiserfahrungen mit der fortschreitenden Elektronisierung des Besteuerungsverfahrens (Kempf, Nürnberg)
- Problembereiche der Unternehmensbesteuerung (Strahl, Köln)

- Forum junger Steuerberater:
  - Personalmanagement in der Steuerberaterkanzlei (Nagel, Hannover)
  - Honorarmanagement in der Steuerberaterkanzlei (Wartinger, Wiesbaden)
- Brennpunkt Umsatzsteuer (Neuhahn, Berlin)
- Verfahrensrecht: Aktuelle Rechtsentwicklungen und Fallstricke (Mack, Köln)

#### **Workshops:**

- Steueroptimale grenzüberschreitende Strukturierung mittelständischer Unternehmen (Schmidt, Nürnberg)
- Aktuelle Entwicklungen im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht (Wolfgang/Bongartz, Münster)

Das vollständige Kongressprogramm ist unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: [seminare@bstbk.de](mailto:seminare@bstbk.de)) angefordert werden.

Weitere Angebote finden sie unter: [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

### **Seminare des DWS-Instituts**

#### **Lehrgang „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“**

Am 12. September 2011 beginnt in Berlin der nächste Lehrgang zum/zur „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“. Der Kurs umfasst insgesamt 120 Unterrichtsstunden, die sich auf insgesamt 13 Wochen verteilen. Ein erstklassiges Dozententeam unter der wissenschaftlichen Leitung von StB Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Leiter des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster, bereitet die Teilnehmer auf die drei schriftlichen Leistungskontrollen vor. Die Termine im Einzelnen:

1. Woche: 12.09. – 16.09.2011

System des Zollrechts, Formen der Zollanmeldung (Einheitspapier, ATLAS), Überführung in Zollverfahren, Versand, Vorübergehende Verwendung, Zolllager, Beachtung von Verboten und Beschränkungen, Zolltarif, Entstehungstatbestände der Zollschuld, Zollpräferenzen, Zollwert

2. Woche: 26.09. – 30.09.2011

1. Klausur, Anti-Dumpingzölle, Erlass, Erstattung, Nacherhebung von Zollschulden, Zoll und Einfuhrumsatzsteuer, Ausfuhrverfahren, Umsatzsteuer bei der Ausfuhr, Passive Veredelung, Aktive Veredelung, Ausfuhrverbote und -genehmigungen, Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, Organisation der Zollabteilung im Unternehmen

3. Woche: 17.10 – 21.10.2011

Prüfung und Rechtsschutz bei Zöllen und Verbrauchsteuern, Außenprüfung, Grundlagen des Marktordnungsrechts, Lizenzen bei der Ein- und Ausfuhr von Agrarerzeugnissen, Agrarzölle, Exportsubventionen, 2. Klausur, Grundlagen des Verbrauchsteuerrechts, Besteuerung von Energieerzeugnissen

4. Woche: 21.11. – 25.11.2011

Besteuerung von Erdgas, Strom und Kohle, Steuerliche Entlastung im Verbrauchsteuerrecht, Besonderheiten des Straf- und Bußgeldverfahrens, Besonderheiten des Rechtsschutzes, 3. Klausur

Nähere Informationen zu den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030 246250-28 oder im Internet unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) erhältlich.

Die Teilnahme am Lehrgang kann ab sofort gebucht werden. Die Gesamtkosten betragen 3.800,00 € zzgl. USt sowie 250,00 € zzgl. USt für die Leistungskontrollen. Bei Anmeldung bis zum 30. Juni 2011 erhalten Sie 200,00 € Frühbucherrabatt!

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) erhältlich.

## DWS Steuerberater-Online-GmbH

### Seminarübersicht | April – Oktober 2011

<b>Thema</b>	<b>Start (ab)</b>
<b>Aktuelles Steuerrecht I /11 - Brennpunkte der Beratungspraxis -</b> <u>Referent:</u> Prof. Dr. Herbert Grögler, StB	15.04.11
<b>Umsatzsteuer: Anforderungen und Nachweise bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen</b> <u>Referent:</u> Dipl.-Fw. Otto Lembke, Bundeszentralamt für Steuern	16.05.11
<b>Die GmbH &amp; Co. KG in der Beratung Teil I: Besteuerung</b> <u>Referenten:</u> Prof. Dr. Harald Schäfer, StB, WP; Prof. Dr. Eberhard Schlarb, StB	15.06.11
<b>Aktuelles Steuerrecht II/11 - Brennpunkte der Beratungspraxis -</b> <u>Referent:</u> Prof. Dr. Herbert Grögler, StB	15.07.11
<b>Die GmbH &amp; Co. KG in der Beratung Teil II: Gesellschaftsrecht</b> <u>Referenten:</u> Prof. Dr. Harald Schäfer, StB, WP; Prof. Dr. Eberhard Schlarb, StB	15.08.11
<b>Beratung von Heilberufen</b> <u>Referent:</u> Dr. Jürgen Karsten, StB, ETL, Advision GmbH	15.09.11
<b>Aktuelles Steuerrecht III/11 - Brennpunkte der Beratungspraxis -</b> <u>Referent:</u> Prof. Dr. Herbert Grögler, StB	15.10.11

Mehr unter: [www.dws-steuerberater-online.de](http://www.dws-steuerberater-online.de)

## Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

### Neue Merkblätter:

**Gesellschafterdarlehen als sog. Nachträgliche Anschaffungskosten gem. § 17 Abs. 2 EStG nach Inkrafttreten des MoMiG - Stand: März 2011**  
(DIN A4, 6 Seiten, Art.-Nr. 1641)

Durch das MoMiG wurde das Eigenkapitalersatzrecht grundlegend dereguliert. Die Bestimmungen über kapitalersetzende Darlehen (§§ 32a, 32b GmbHG) wurden im Rahmen des MoMiG aus dem GmbHG entfernt und im Insolvenzrecht und Anfechtungsgesetz neu geordnet. Kern der Neuregelungen in den § 39 Abs. 1 Nr. 5, §§ 44a, 135, 143 Abs. 3 InsO ist eine gesetzliche Nachrangigkeit aller Rückzahlungsansprüche aus Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz, unabhängig davon, ob sie in der Krise gewährt wurden oder nicht. Durch das BMF-Schreiben vom 21.10.2010 hat sich das BMF zu den heftig diskutierten Fragen nach den Auswirkungen des MoMiG auf nachträgliche Anschaffungskosten gemäß § 17 Abs. 2 EStG geäußert.

**Mietereinbauten - Stand: März 2011**  
(DIN A4, 8 Seiten, Art.-Nr. 1643)

Mietereinbauten sind insbesondere bei gewerblichen Mieten üblich und führen regelmäßig zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung. Nach Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sind Mietereinbauten wie Gebäude abzuschreiben, also üblicherweise mit 3 % p.a. im Betriebsvermögen. Das wird zum Nachteil der Steuerpflichtigen den wirtschaftlichen Verhältnissen selten gerecht. Wie man mit den Anforderungen in der Praxis umgeht und zu besseren Ergebnissen kommt, erläutert das neue Merkblatt.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de)

## Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Die Antragsteller erhalten umgehend ein entsprechendes Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung steuerrechtlicher Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln,  
Internet: [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de) .

### Kontakte

DWS-Institut | Gutachtendienst  
Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler | StBin  
Behrenstraße 42 | 10117 Berlin | oder  
Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin  
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de) | [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de)

## Impressum

### HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

### Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |  
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |  
[info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de) | <http://www.dws-institut.de>

### Redaktion:

Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin  
RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.  
Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europaverfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunft- sowie Archivdienst an.